

Aktenzeichen: 3 AZR 28/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 19. Oktober 1982

- 3 AZR 28/80 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 6. Dezember 1978

- 2 Ca 4617/78 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 10. Dezember 1979

- 8 Sa 51/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wettbewerbsverbot - Karenzenschädigung

Gesetz: HGB §§ 74, 75 a; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 28/80

8 Sa 51/79 München

Verkündet am
19. Oktober 1982

Im Namen des Volkes!

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 10. Dezember 1979 - 8 Sa 51/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger ein Anspruch auf Karenzentschädigung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 10. Dezember 1978 zusteht.

Der Kläger war vom 15. September 1976 bis zum 31. Dezember 1977 bei der Beklagten als Vertriebsleiter beschäftigt. In dem schriftlichen Anstellungsvertrag vom 8. September 1976 ist für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Wettbewerbsverbot vereinbart. Die Karenzentschädigung sollte 75 % des Gehalts ohne Anteile aus der Erfolgsbeteiligung betragen, bei Erzielung eines anderweitigen Einkommens aber auf 125 % der Gesamtbezüge beschränkt sein. Weiter heißt es in der Wettbewerbsvereinbarung:

"Herr Dr. R. verpflichtet sich, nach obigen Grundsätzen vor seinem Ausscheiden aus der Firma eine genaue Wettbewerbsabrede zu vereinbaren."

Am 30. November 1977 kam es zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer der Beklagten zu einer Besprechung, in der es um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und um das Wettbewerbsverbot ging.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob am 30. November 1977 die Wettbewerbsvereinbarung einvernehmlich aufgehoben wurde oder ob der Geschäftsführer der Beklagten einseitig auf das Wettbewerbsverbot verzichtete. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1977 teilte die Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Sehr geehrter Herr Dr. R. ,
hiermit bestätigen wir, daß wir Ihre Kündigung erhalten haben und vereinbarten, daß Sie unter Berücksichtigung Ihres Urlaubs zum 31.12.1977 als Vertriebsleiter der Fa. K ausscheiden.

Eine Weiterzahlung Ihres Gehalts, über den 31.12.1977 hinaus, entfällt, trotz der längeren Kündigungszeit.

Wie bereits schon mündlich vereinbart, verzichten wir auf die Wettbewerbsklausel."

Der Kläger hat dieses Schreiben mit dem Zusatz "einverstanden" unterzeichnet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hat vorgetragen, der Geschäftsführer der Beklagten habe einseitig auf das Wettbewerbsverbot verzichtet. Nur darauf beziehe sich die Einverständniserklärung auf dem Schreiben vom 9. Dezember 1977. Einer Aufhebung des Wettbewerbsverbots durch Vertrag habe er, Kläger, nicht zugestimmt. Er habe keinen Anlaß gehabt, mit sofortiger Wirkung auf die Karenzentschädigung zu verzichten, zumal ihm eine neue Arbeitsstelle noch nicht sicher gewesen sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
16.935,66 DM nebst 4 % Zinsen seit dem

31. 1.1978 aus	3.166,50 DM
28. 2.1978 aus	1.332,50 DM
31. 3.1978 aus	1.332,50 DM
30. 4.1978 aus	1.320,50 DM
31. 5.1978 aus	1.332,50 DM
30. 6.1978 aus	1.332,50 DM
31. 7.1978 aus	1.332,50 DM
31. 8.1978 aus	1.332,50 DM
30. 9.1978 aus	1.332,50 DM
31.10.1978 aus	1.332,50 DM
30.11.1978 aus	1.332,50 DM
31.12.1978 aus	444,16 DM

zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, das Wettbewerbsverbot sei einvernehmlich aufgehoben worden und die Pflicht zur Zahlung der Karenzentschädigung damit entfallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr, bis auf einen Teil der Zinsforderung, stattgegeben. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen den Zahlungsanspruch des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung der Karenzentschädigung verurteilt.

1. Ohne Erfolg rügt die Revision, es sei kein wirksames Wettbewerbsverbot vereinbart, sondern lediglich ein Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vertrag abgeschlossen worden. Die Abrede, wonach der Kläger verpflichtet war, "vor seinem Ausscheiden eine genaue Wettbewerbsabrede zu vereinbaren", ist nicht im Sinne eines Vorvertrages zu verstehen. Davon ist das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht ausgegangen.

Die Parteien haben bereits im Anstellungsvertrag den vollständigen, für ein Wettbewerbsverbot erforderlichen und wesentlichen Vertragsinhalt für den Fall des Ausscheidens des Klägers rechtsverbindlich festgelegt (§ 74 HGB). Die vorbehaltene "genaue" Vereinbarung konnte nur dazu dienen, der Beklagten beim Ausscheiden des Klägers die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie an dem Wettbewerbsverbot festhalte oder nicht. Die Klausel änderte aber nichts daran, daß die Pflicht des Klägers zur Wettbewerbsunterlassung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schon im Anstellungsvertrag vom 8. September 1976 begründet wurde.

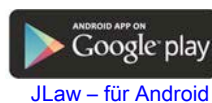
2. Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, daß dem Kläger die Karenzentschädigung für die Dauer eines Jahres seit Erklärung des Verzichts auf das Wettbewerbsverbot zusteht (§ 75 a HGB).

a) Das Berufungsgericht hat aufgrund der Parteivernehmung des Klägers festgestellt, daß anläßlich der Unterredung vom 30. November 1977 eine Einigung über die Aufhebung des Wettbewerbsverbots nicht zustandegekommen sei. Die Revision greift diese Beweiswürdigung nicht an. Ob das Berufungsgericht den Verlauf des Gesprächs unzutreffend als teilweise unstreitig dargestellt hat, wie die Revision ausführt, entzieht sich der Überprüfung durch den Senat. Gemäß § 314 ZPO liefert der Tatbestand des Urteils Beweis für das mündliche Parteivorbringen und damit auch dafür, was streitig und unstreitig ist. Wäre der Tatbestand unrichtig, hätte sich die Beklagte dagegen mit einem Antrag auf Berichtigung binnen zwei Wochen nach Urteilszustellung zur Wehr setzen müssen (§ 320 ZPO).

b) Ferner hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler angenommen, durch die Einverständniserklärung des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

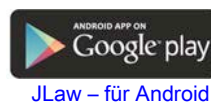
auf dem Schreiben vom 9. Dezember 1977 sei kein Aufhebungs- oder Verzichtsvertrag zustandegekommen, der die Entschädigungspflicht der Beklagten mit sofortiger Wirkung beseitigt hätte.

Hierzu hat das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt, der Kläger habe nach seiner wirtschaftlichen und beruflichen Situation keinen Anlaß gehabt, auf die Karenzentschädigung zu verzichten, zumal noch ungewiß gewesen sei, ob er die in Aussicht genommene neue Arbeitsstelle erhalten werde. Ferner habe sich der Kläger dem Geschäftsführer der Beklagten widersetzt, der auf eine Aufhebung des Wettbewerbsverbots gedrungen habe. Unter den gegebenen Umständen sei für die Beklagte erkennbar gewesen, daß sich die Einverständniserklärung des Klägers auf dem Schreiben vom 9. Dezember 1977 nur auf die beiden ersten Absätze, nicht aber auf den dritten Absatz bezogen habe.

Diese Auslegung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie verstößt nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsregeln und läßt nicht wesentliche Umstände unberücksichtigt (BAG Urteil vom 14. September 1972 - 5 AZR 212/72 - AP Nr.34 zu § 133 BGB; BAG Urteil vom 27. Juni 1963 - 5 AZR 383/62 - AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß, zu I 1 der Gründe). Die Revision kann keinen Auslegungsfehler aufzeigen: Selbst wenn sich das Einverständnis des Klägers mit dem Schreiben der Beklagten vom 9. Dezember 1977 auf dessen gesamten Inhalt bezog, also auch den Verzicht auf das Wettbewerbsverbot betraf, wie die Revision ausführt, ändert das nichts an der Zahlungspflicht der Beklagten für die Dauer eines Jahres. Der Verzicht nach § 75 a HGB ist eine einseitig gestaltende Willenserklärung. Diese bedarf anders als der Verzichtsvertrag oder der Aufhebungsvertrag nicht der Zustimmung des Vertragsgegners. Erklärt dieser dennoch das Einverständnis mit dem Verzicht, so berührt das die Rechtsfolge der einseitig gestaltenden Willenserklärung nicht. Die Entschädigungspflicht besteht für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer fort. Der Auffassung der Beklagten könnte nur dann nähergetreten werden, wenn das Schreiben vom 9. Dezember 1977 ein Vertragsangebot



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des Inhalts enthielte, der Kläger möge auf die Karenzentschädigung verzichten. So läßt sich das Schreiben aber nicht verstehen. Es bringt lediglich zum Ausdruck, die Beklagte verzichte ihrerseits auf das Wettbewerbsverbot und damit auf ihren Unterlassungsanspruch, wie es § 75 a HGB voraussetzt. Dann aber kann auch die Einverständniserklärung des Klägers nicht zum sofortigen Wegfall der Entschädigungspflicht der Beklagten geführt haben.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Lichtenstein

Schwarze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)